

Gewaltpräventions- und Schutzkonzept

**des
Handballverbandes
Schleswig-Holstein e.V.**

Gewaltpräventions– und Schutzkonzept des Handballverbandes Schleswig-Holstein e.V.

1. Präambel.....	2
2. Zielsetzung	2
3. Veröffentlichung und Verbreitung des HVSH-Schutzkonzeptes.....	2
4. Nachweis und Eignung von Mitarbeiter*innen	2
5. Schulungen und Qualifizierung.....	3
6. Sprache und Kommunikation/aktive Stellung beziehen.....	3
7. Umgang mit (sozialen) Medien.....	3
8. Persönliche Beziehungen.....	4
9. Nähe und Körperkontakt	4
10. Trainingspraxis.....	4
11. Transport und Räumlichkeiten	4
12. Vertrauenspersonen	5
13. Verfahrensablauf	5
14. Konsequenzen.....	7
15. Änderungen an diesem Konzept.....	7
16. Anlagen	7

1. Präambel

Der Handballverband Schleswig-Holstein e.V. (HVSH) tritt insbesondere mit seiner Jugendorganisation durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihre präventive Arbeit jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Diese Arbeit beruht auf den vom Deutschen Olympischen Sportbund und der Deutschen Sportjugend erlassenen Richtlinien und Hinweisen. Der HVSH möchte seine Präventionsarbeit durch dieses Umsetzungskonzept festigen und transparent gestalten.

2. Zielsetzung

Der HVSH verpflichtet sich innerhalb seiner Strukturen, alle Maßnahmen zu ergreifen, die einem Missbrauch präventiv entgegenwirken. Er setzt sich zum Ziel, eine Vermeidung jeglicher Gewalt auf allen Ebenen der Verbandsstruktur zu ermöglichen. Ferner verpflichtet sich der HVSH zu einer Kultur des Hinsehens, der Hinwendung zu möglichen Opfern und der ständigen Überprüfung begünstigender Strukturen des Verbandes und seiner Mitglieder.

Allen potenziellen Täter*innen soll es mittels eines Führungszeugnisses, Ehrenkodexes und dieses HVSH-Schutzkonzeptes unmöglich gemacht werden bzw. ernstlich erschwert werden, innerhalb des HVSH tätig zu werden. Final erhofft sich der HVSH, dass alle Fälle von Gewalt, insbesondere sexualisierte Belästigung und Gewalt, angesprochen werden und nicht in der Dunkelheit verschwinden, denn das würde nur die Täter*innen schützen. Ein Effekt dieses Präventionskonzeptes muss sein, dass diese Art von Gewalt im Handball nahezu ausgeschlossen werden kann. Mit diesem Präventionskonzept will der HVSH im ersten Schritt alle hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen auf allen Ebenen für diese Thematik sensibilisieren. Jede*r hauptamtliche oder ehrenamtliche Mitarbeiter*in hat die Pflicht, jede Form von physischer und psychischer Gewalt zu verhindern oder aktiv Maßnahmen zu ergreifen, sobald ein entsprechender Sachverhalt bekannt wird.

Eine permanente Sensibilisierung soll durch Berichterstattung der*des Referent*in für Kinderschutz und Gewaltschutzprävention in den Erweiterten Präsidiumssitzungen sowie den Jahresberichten aus der ständigen Kommission gewährleistet sein.

3. Veröffentlichung und Verbreitung des HVSH-Schutzkonzeptes

Das HVSH-Schutzkonzept wird auf der HVSH-Homepage im Bereich „Satzung/Ordnungen“ und im Bereich „Handball erleben“ veröffentlicht. Mit der ersten Einladung werden die Kaderathlet*innen über das HVSH-Schutzkonzept informiert. Zusätzlich erhalten alle Kaderathlet*innen ein einseitiges, in altersgerechter Sprache formuliertes Handout, das den Verfahrensablauf in Verdachtsfällen darlegt. Lizenzinhaber*innen sowie angehende Lizenzinhaber*innen werden im Rahmen von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen über das HVSH-Schutzkonzept informiert. Betreuer*innen, Trainer*innen bei Freizeit- und Breitensportmaßnahmen sowie Referent*innen bei HVSH-Lehrmaßnahmen werden in Vorbereitung der Veranstaltungen über das HVSH-Schutzkonzept informiert. Stützpunkt- sowie Landesauswahltrainer*innen werden im Rahmen einer Informationsveranstaltung durch die*den Landestrainer*in über das Schutzkonzept aufgeklärt. Alle weiteren im HVSH-Leistungsbereich tätigen Personen (z.B. Physiotherapeut*innen) werden durch die Landestrainer*in in persönlichen Gesprächen in Kenntnis gesetzt. Darüber hinaus werden die Schiedsrichter*innen in den Aus- und Fortbildungsveranstaltungen über das HVSH-Schutzkonzept informiert. Weitere im HVSH ehrenamtlich tätige Personen werden im Rahmen ihrer Wahl bzw. Berufung informiert. Auf jährlichen Informationsveranstaltungen wird das HVSH-Schutzkonzept ebenfalls vorgestellt.

4. Nachweis und Eignung von Mitarbeiter*innen

Die haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen HVSH-Mitarbeiter*innen haben eine Selbstverpflichtungserklärung und den Ehrenkodex zu unterzeichnen. Daneben haben sie verpflichtend ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, wenn

- a) eine Aufgabe im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe unter Verantwortung des HVSH wahrgenommen wird.
- b) Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder ein vergleichbarer Kontakt besteht.

Dieser Verpflichtung unterliegen auch die Vertrauenspersonen im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes sowie der Gewaltprävention. Das erweiterte Führungszeugnis soll **in Abständen von fünf Jahren neu vorgelegt** werden. Der unterschriebene Ehrenkodex wird vom HVSH für bis zu 10 Jahre digital gespeichert. Die Vorlage des Führungszeugnisses ist zu dokumentieren. Das erweiterte Führungszeugnis ist den haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen zurückzugeben. Das Führungszeugnis darf nicht älter als drei Monate sein. Die Dokumentation ist dem Ehrenkodex beizulegen.

5. Schulungen und Qualifizierung

Die ausgewählten Vertrauenspersonen besuchen externe Fortbildungsmaßnahmen. Darüber hinaus bietet der HVSH jährliche Schulungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt für alle Mitarbeiter*innen und Interessierte aus den Handballvereinen an. Diese Weiterbildungen sollen von externen Partnern, insbesondere dem Landessportverband Schleswig-Holstein und der Sportjugend Schleswig-Holstein, durchgeführt werden.

6. Sprache und Kommunikation/aktiv Stellung beziehen

Alle in der Verbandsarbeit involvierten Personen legen Wert auf eine respektvolle und wertschätzende Sprache. Sie beziehen aktiv Stellung bei sexistischen und rassistischen Äußerungen über das Aussehen, die Herkunft und die sexuelle Orientierung. Das betrifft insbesondere auch persönliche Beleidigungen sowie Mobbing.

Verstöße müssen sofort angesprochen und ggf. den vom HVSH benannten Vertrauenspersonen gemeldet werden. Die Regeln für die Sprache und Kommunikation sowie mögliche Konsequenzen bei Nichteinhalten werden bei HVSH-Maßnahmen offen kommuniziert.

7. Umgang mit (sozialen) Medien

Spieler*innen und Teilnehmer*innen sind dazu angehalten, die Nutzung von Smartphones im Training und insbesondere in den Umkleidesituationen auf ein Minimum zu reduzieren. Insbesondere das Filmen und Fotografieren in Waschräumen ist nicht gestattet. Bildaufnahmen in den Umkleideräumen sind nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Trainer*innen und Rücksprache mit den Spieler*innen erlaubt (z.B. Sieger-Selfie).

Für die HVSH-Öffentlichkeitsarbeit können ausgewählte Foto- und Filmaufnahmen auf den HVSH-Social-Media-Kanälen (z.B. Facebook, Instagram und YouTube) sowie auf der Homepage genutzt werden, wenn die abgebildeten Personen zustimmen. Die DSGVO ist hierbei zu beachten. Bei Minderjährigen ist immer die Zustimmung der Erziehungsberechtigten einzuholen. Dies geschieht grundsätzlich über die Lehrgangs- oder Veranstaltungsanmeldung oder das jährliche Kader- und Sonderanschreiben. Bei der Kommunikation über Messenger-Dienste (z.B. WhatsApp) zwischen Teilnehmer*innen, Spieler*innen oder Referent*innen sind die rechtlichen Bestimmungen zu beachten. Bei privatem/persönlichem Kontakt von Trainer*innen oder Referent*innen mit Jugendlichen unter 16 Jahren muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten eingeholt werden. In Verdachtsfällen, z.B. bei Teilung unangemessener Nachrichten oder Inhalte, sind zur Beweissicherung Screenshots zu erstellen, die HVSH-Vertrauenspersonen zu kontaktieren und die Inhalte auf keinen Fall an andere Personen weiterzuleiten.

Auf Videotelefonie oder Konferenzen sollte verzichtet werden, sofern diese nicht zur Umsetzung der trainings- oder lehrgangsspezifischen Ausbildung nötig sind. Trainer*innen und Referent*innen dürfen ihr Smartphone für trainings-/lehrgangsspezifische Zwecke (u. a. Absprache über Trainingszeiten, Zu- und Absagen für Trainingsteilnahmen, kollaboratives Arbeiten) und in Notfällen nutzen. Trainer*innen und Referent*innen dürfen mit ihrem Smartphone oder Tablet Foto- und Filmaufnahmen von den Teilnehmer*innen erstellen (z.B. zur Videoanalyse). Die Erlaubnis wird mit dem oben genannten Anschreiben eingeholt. Die Speicherung der Aufnahmen erfolgt vorrangig über den HVSH-Server, die HVSH-Cloud oder über eine

Lernumgebung, welche im Verband Verwendung findet. Aufnahmen mit privaten Geräten sind zeitnah zu löschen. Bei Ausnahmen (z.B. externe Festplatten, Archivierung auf privaten Datenträgern) muss die Einwilligung eingeholt werden. Auf Wunsch der abgebildeten Personen müssen erstellte Aufnahmen gelöscht werden. Das Einverständnis kann ebenfalls jederzeit widerrufen werden.

8. Persönliche Beziehungen

Persönliche Beziehungen zwischen Spieler*innen und Personen aus dem Trainer*innen -Team sollten vermieden werden. Sollten persönliche Beziehungen vorliegen, so sind diese offen zu kommunizieren. Die Entstehung eines „Abhängigkeitsverhältnisses“ aufgrund einer Liebesbeziehung sollte möglichst vermieden werden. Eine Liebesbeziehung zwischen Spieler*innen ist im Rahmen des Jugendschutzgesetzes möglich. Eine Zustimmung der Erziehungsberechtigten muss ggf. erteilt werden. Eine Doppelrolle als Elternteil und Trainer*in ist möglich. Persönliche 1:1-Geschenke sind zu vermeiden.

9. Nähe und Körperkontakt

Grundsätzlich ist der Umgang mit Nähe und Distanz zwischen Spieler*innen oder Teilnehmer*innen und am Handballsport beteiligten Personen (z.B. Trainer*innen, Betreuer*innen, Referent*innen, Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer/Sekretäre, SR-Coaches, Spielaufsichten, Technischen Delegierten, etc.) angemessen zu regeln. Direkter körperlicher Kontakt ist grundsätzlich zu minimieren.

Vor Körperkontakt (z.B. bei Technikkorrekturen, Aufmunterung, Trösten) werden Spieler*innen/Teilnehmer*innen nach Möglichkeit (nicht bei Gefahrensituationen) darauf hingewiesen und um Zustimmung gebeten. Die Trainer*innen/Referent*innen sollten bei Hilfestellungen diese im Vorwege erläutern und erklären. Ein „Nein“ ist kommentarlos und ohne Nachteile für die Sportler*innen zu akzeptieren.

10. Trainingspraxis

Zu einer angemessenen Trainingskleidung gehören mind. ein Trikot oder T-Shirt und eine Trainingshose in angemessener Länge.

Bei Kindern und Jugendlichen sollen die Erziehungsberechtigten der Spieler*innen frühzeitig über die Zeit und den Ort von Einzeltraining informiert werden. Wenn möglich, finden Trainingseinheiten mind. in 1:2-Situationen statt. Aktivitäten, die über die Trainingsaktivitäten (z.B. Freizeitgestaltung) hinausgehen, werden im Verband an eine der Vertrauenspersonen kommuniziert. Die Eltern der Spieler*innen müssen hierzu ihr Einverständnis geben.

11. Transport und Räumlichkeiten

Um 1:1-Situationen zu vermeiden, ist generell bei Fahrten zu Turnieren oder anderen Verbandsmaßnahmen ein zentraler Treff- und Absetzpunkt zu vereinbaren. Nach Absprache mit den Erziehungsberechtigten kann ein anderer Treff- oder Absetzpunkt vereinbart werden. In Ausnahmefällen ist eine 1:1-Situation beim Transport möglich, diese muss aber im Vorfeld mit den Erziehungsberechtigten abgestimmt werden. Grundsätzlich werden Umkleiden geschlechtergetrennt genutzt und von den Trainer*innen getrennt bzw. wenn nicht anders möglich, nicht gleichzeitig zum Umkleiden betreten. Es ist davon auszugehen, dass Spieler*innen sich selbstständig umziehen können und somit Eltern während des Umkleidens keinen Zutritt haben. Trainer*innen betreten die Umkleiden nur nach vorheriger Ankündigung (Klopf- und Rufzeichen) und erfolgter Freigabe durch die Nutzenden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn nach erfolgter Ankündigung keine Reaktion folgt und eine Gefahrensituation naheliegt. Das gemeinschaftliche Duschen von Trainer*innen und Spieler*innen ist verboten. Trainer*innen besuchen Spieler*innen nicht in deren privaten Wohnbereich oder laden diese zu sich nach Hause ein. 1:1 Situationen sind grundsätzlich zu vermeiden.

Trainer*innen und Spieler*innen übernachten in getrennten Schlafbereichen. Minderjährige übernachten geschlechtergetrennt. Bei Übernachtungen Minderjähriger sollten immer mind. zwei Betreuer*innen vor Ort sein. Bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen ist ein Betreuungsschlüssel von mind. einer weiblichen und einer männlichen Person anzustreben. Die Bettruhezeit (jeder auf seinem Zimmer) ist im Vorfeld klar zu kommunizieren. Diese wird durch die Betreuer*innen idealerweise zu zweit kontrolliert (ggfs. Klopf- und Rufzeichen).

Bei Übernachtungen sind die Schlafbereiche räumlich deutlich zu trennen, so z.B. auch bei einer Übernachtung in einer Sporthalle. Eine schriftliche Information an die Eltern über die genaue Übernachtungs- und Betreuungssituation in Sonderfällen (z.B. Hallenübernachtung) ist in Verbindung mit deren Einverständniserklärung obligatorisch.

Das Gelände der Maßnahme darf nur mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten, in Gruppen (mind. drei Personen) und nach Absprache (wer, wann, wo, wie lange, an- und abmelden) mit den Betreuer*innen verlassen werden. Eine Handynummer für den Notfall ist anzugeben. Gemeinschaftliche Orte für die Abendgestaltung werden klar kommuniziert. Unbeaufsichtigte Ansammlungen auf Zimmern sind zu vermeiden, um Gruppenzwang-Situationen auszuschließen.

12. Vertrauenspersonen

Der HVSH benennt mind. zwei volljährige Personen, die über Verdachtsfälle informiert werden können. Die Vertrauenspersonen sollten aus mind. einer weiblichen und einer männlichen Person bestehen. Sie stehen allen als Ansprechpersonen zur Verfügung. Sie sind fest in die Abläufe eingebunden, für die Aufgabe geeignet und im Thema geschult.

Die Ansprechpersonen sowie die Verfahrensweise, werden jährlich bis Ende April kommuniziert. Die Kontaktdaten der im HVSH verantwortlichen Vertrauenspersonen sind im Gewaltpräventions- und Schutzkonzept auf der HVSH-Homepage veröffentlicht. Alle Kontaktpersonen sind vertraulich per E-Mail oder telefonisch erreichbar.

13. Verfahrensablauf

In diesem Handlungsleitfaden wird die Reihenfolge der Kommunikation mit den Ansprechpersonen beschrieben, wenn ein*e Spieler*in oder Teilnehmer*in sich in einer Situation unwohl fühlt oder ein*e Spieler*in, Teilnehmer*in oder ein*e Trainer*in bzw. ein*e Referent*in eine Regelverletzung oder ein grenzüberschreitendes Verhalten wahrnimmt. Das Ablaufverfahren regelt den Umgang mit Verdachtsfällen auf jegliche Form von Gewalt und Grenzverletzungen und enthält Hinweise zum Umgang mit verdächtigen Personen.

Die Vertrauenspersonen sind angehalten, jeden Verdachtsfall untereinander zu kommunizieren und sich bei Unsicherheiten an eine professionelle Beratungsstelle zu wenden. Der*die Präsident*in, der*die Vizepräsident*in Recht und der*die Vizepräsident*in für Jugend und Mitgliederentwicklung sind bei jedem Verdachtsfall verpflichtend zu informieren. Alternativ können sich Betroffene jederzeit an Fachberatungsstellen wenden.

Ansprechpersonen des Handballverbandes Schleswig-Holstein

Ann-Kathrin Lass

Referentin für Kinderschutz und Gewaltprävention

E Ann-Kathrin.Lass@hvsh.de

Sascha Steltenkamp

Vizepräsident Jugend und Mitgliederentwicklung

E Sascha.Steltenkamp@hvsh.de

Auswahl an überregionalen Beratungsstellen

Athleten Deutschland e.V.

E kontakt@anlauf-gegen-gewalt.org

Kinder- und Jugendtelefon

T 116 111

www.nummergegenkummer.de

Unter uns – Jugendliche beraten Jugendliche

T 116 111

Samstag: 14.00-20.00 Uhr

Elterntelefon

T 0800 - 1110 550

www.nummergegenkummer.de

Hilfetelefon sexueller Missbrauch für betroffene Erwachsene

T 0800 - 2255 5530

Montag, Mittwoch und Freitag:
09.00-14.00 UhrDienstag und Donnerstag:
15.00-20.00 Uhr**Weitere Beratungsstellen sind auf der HVSH-Homepage einsehbar.**

Wenn betroffene Personen sich zuerst an Mitspieler*innen, Trainer*innen oder Referent*innen wenden, sind diese aufgefordert, sich ihrerseits vertraulich und schnellstmöglich an eine der oben genannten Stellen zu wenden.

a) Kommunikation im Falle eines internen Verdachts

Im Falle eines Verdachts ist eine Dokumentation der Verdachtsmomente sowie aller getroffenen Maßnahmen zwingend erforderlich. Hierbei sind ebenfalls alle gefassten Beschlüsse schriftlich festzuhalten und sicher verschlossen aufzubewahren.

b) Kommunikation im Falle eines öffentlichen Verdachts

Im Falle eines bereits in die Öffentlichkeit getretenen Vorfalls, behält sich der HVSH vor, schnellstmöglich einen adäquaten Sprachumgang mit den öffentlichen Medien zu finden sowie diesen ebenfalls verbandsintern zu kommunizieren.

c) Handlungsleitfaden beim Verdachtsfall

Im Falle eines Verdachts ist die Vertrauensperson für sexualisierte Gewalt und Prävention die erste Anlaufstelle des Handballverbandes Schleswig-Holstein. Für Eingaben von anderen Stellen ist sie ebenfalls die erste Anlaufstelle des Verbandes. Weitreichende Entscheidungen werden immer in Zusammenarbeit mit den Vertrauenspersonen getroffen. Darüber hinaus werden der Präsident, der Vizepräsident Recht und der Vizepräsident Jugend und Mitgliederentwicklung umgehend über den Vorfall informiert. In diesem Zusammenhang muss der Wille der mutmaßlich geschädigten Person zwingend berücksichtigt werden. Die Ansprechperson übernimmt die vollständige Dokumentation des Falls. Die erste Ansprechperson wird nach allen Möglichkeiten durch das Präsidium unterstützt. Der HVSH behält sich vor, im Falle eines Verdachtsfalls, relevante Informationen zu sammeln und auf deren Grundlage Entscheidungen zu treffen. Hierbei dient der Verband als unabhängiges Medium, objektive Fakten zu schaffen und keine eigenen Urteile zu fällen.

d) Verfahren

- I. Im Falle eines der*dem Referent*in für Kinderschutz- und Gewaltprävention zugetragenen Verdachtsfalls, erfolgt zunächst ein Zusammentragen sowie eine schriftliche Dokumentation der Informationen auf Grundlage der Berichterstattung des mutmaßlichen Opfers.
- II. Der*die Referent*in für Kinderschutz und Gewaltprävention sucht ein offizielles Gespräch mit dem mutmaßlichen Tatverdächtigen, in dem der*die Vizepräsident Jugend und Mitgliederentwicklung bzw. der*die Präsident*in anwesend ist. Der verdächtigen Person wird ein sicherer Rahmen geboten, sich aktiv und offen zu den Vorfällen zu äußern. Dabei wird der mutmaßliche Tatverdächtige (sowie ggf. der Erziehungsberechtigte) darauf hingewiesen, dass er sich nicht selbst belasten muss. Die Äußerungen werden umfassend dokumentiert.

Der*die Vizepräsident*in Jugend und Mitgliederentwicklung entscheidet mit dem*der Vizepräsident*in Recht und dem*der Präsident*in, unter welchen Voraussetzungen eine weitere Teilnahme an Verbandstätigkeiten möglich ist. Weitere Personen können zur weiteren Beratung eingeladen werden.

Anmerkung: Bei einem Verdachtsfall im Rahmen der HVSH-Landesauswahlen, bei denen das Opfer am aktiven Leistungssport teilnimmt, wird die mutmaßlich verdächtige Person vorerst von ihren Spieler- oder Trainingstätigkeiten entbunden. Ebenfalls wird der verdächtigen Person vorerst eine Teilnahme an HVSH-Kinder- und Jugendveranstaltungen untersagt. In diesem Zusammenhang sind stets die Persönlichkeitsrechte der mutmaßlich geschädigten und verdächtigen Person zu wahren.

- III. Im Nachgang des Gespräches werden die Vertrauenspersonen eingeschaltet. Der*die Referent*in für Kinderschutz und Gewaltprävention unterliegt keiner judikativen Gewalt. Alle weiteren juristischen und strafrechtlichen Maßnahmen des Verdachtsfalls hat der HVSH jedoch transparent an das Präsidium und seine Mitglieder zu kommunizieren. Bei Bestätigung des Verdachtsfalls unterliegt es dem HVSH nach § 12 Abs. 3 der DHB-Trainerordnung dem*die Täter*in die Lizenz zu entziehen und zukünftig aus dem Verband zu suspendieren.

e) **Nachbereitung des Geschehens**

Der HVSH arbeitet die Geschehnisse sowohl intern als auch extern mit Sportler*innen, Trainer*innen sowie Vorstandsmitgliedern, unter Wahrung des Opferschutzes, auf. Das HVSH-Präsidium beschließt die Bildung (mind. 5 Personen) einer ständigen Kommission zur Diskussion, Aufarbeitung und einmal jährlichen Berichterstattung an das Erweiterte Präsidium.

14. Konsequenzen

Verstöße gegen das HVSH-Gewaltpräventions- und Schutzkonzept werden durch die Vertrauenspersonen und die zuständige Führung verantwortungsbewusst aufgearbeitet und beurteilt. Sämtliche Verstöße werden individuell sanktioniert, von Ermahnung über den Ausschluss von Maßnahmen bis zum Verlust von Lizenzen. Gravierende Vergehen werden zur Anzeige gebracht. Begünstigende strukturelle Gestaltungen werden überprüft und notwendige Veränderungen veranlasst.

15. Änderungen an diesem Konzept

Änderungen an diesem Konzept können jederzeit erfolgen. Eine Bekanntgabe der Änderung erfolgt unverzüglich.

16. Anlagen

- **Anlage A:** Selbstverpflichtung (Ehrenkodex)
- **Anlage B:** Ablaufplan bei gemeldeten Verdachtsfällen an die HVSH-Kontaktstellen
- **Anlage C:** Auszug aus den Leitlinien zur Aufarbeitung sexualisierter Belästigung und Gewalt in Sportverbänden und Sportvereinen des „Safe Sport e.V.“
- **Anlage D:** Informationsschreiben für Sportler*innen – Redebedarf – WIR hören zu!
- **Anlage E:** Führungszeugnis – Antrag auf Gebührenbefreiung

Ehrenkodex

für alle ehrenamtlich und hauptberuflich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden **zum besonderen Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Sport in Schleswig-Holstein.**

Name, Vorname

Verein/Verband

Funktion

Hiermit verspreche ich:

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen werde ich respektieren. Ich nutze meine Rolle nicht aus, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen. Mir ist bewusst, dass ich in meiner Funktion eine verantwortungsvolle Vertrauensperson bin.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen. Ich unterstütze Kinder und Jugendliche in ihrer persönlichen Entwicklung, fördere ihr Selbstbewusstsein und mache sie stark für Entscheidungen. Ich ermutige Kinder und Jugendliche, sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen, wenn sie sich bedrängt fühlen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, ausüben. Ich verzichte auf abwertende oder ausgrenzende Verhaltensweisen und Sprache. Ich schütze Kinder und Jugendliche in meinem Tätigkeitsfeld vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt.
- Ich achte auf Anzeichen von Vernachlässigungen und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen. Wenn ich einen begründeten Verdacht eines unangemessenen Verhaltens und bzw. oder eines sexuellen Übergriffes auf Schutzbefohlene habe, verhalte ich mich entsprechend des Notfallplans meines Handballverbandes. Dabei stehen der Schutz und die Würdigung der Kinder- und Jugendlichen an erster Stelle.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen steht dabei an erster Stelle. Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.

- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich begegne den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie den Mitarbeitenden mit Respekt. Ich achte auf persönliche Grenzen und trage zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz bei. Ich hinterfrage Situationen, bei denen ich das Gefühl habe, dass Grenzen verletzt werden. Ich spreche diese in unserem Trainerteam oder gegenüber Leitungspersonen an und verharmlose oder übertreibe nicht dabei.
- Ich kenne und beachte die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung mit entsprechenden rechtlichen Folgen ist.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Ort, Datum

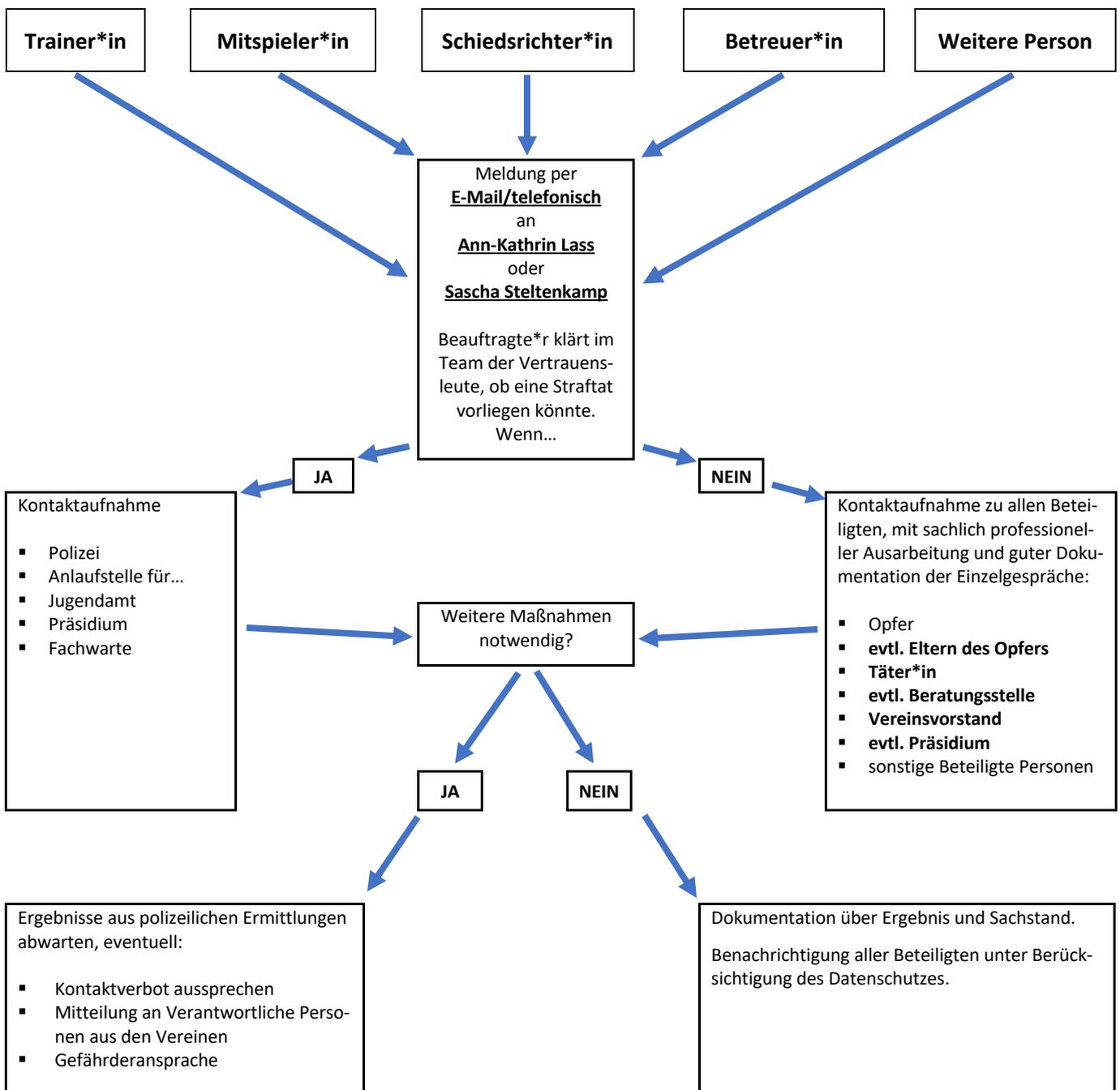
Unterschrift

Ablaufplan bei gemeldeten Verdachtsfällen an die HVSH-Kontaktstellen

Vorfall/Verdachtsfall gemeldet von:



ausgehend von:



Wichtige zusätzliche Anmerkungen aus:

Leitlinien zur Aufarbeitung sexualisierter Belästigung und Gewalt in Sportverbänden und Sportvereinen des „Safe Sport e.V.“

Hinweise zum Umgang mit hinweisgebenden Personen:

„Für Personen, die als Erste von der Offenlegung Kenntnis erhalten haben, ist der Sachverhalt oft äußerst **herausfordernd**. Besonders die Tatsache, dass man eine tatverdächtige Person im eigenen Sportverein oder Sportverband hatte, ihr vertraut wurde und möglicherweise auch Freundschaften entstanden sind, kann überfordern. Doch dies darf nicht davon abhalten, die nächsten Schritte in Absprache mit der betroffenen Person einzuleiten. Es wird empfohlen, dass so **wenige** Personen wie möglich und notwendig eingeweiht werden.

Nach der Meldung muss die Aufarbeitung proaktiv initiiert werden, wenn die betroffene Person dem **zustimmt**. Alle Beteiligten sollten besonnen agieren und Ruhe bewahren, auch wenn dies schwerfallen sollte. Auch in der Aufarbeitung hilft es, nicht vorschnell zu handeln. Die weiteren Schritte sollten gut überlegt und vertraulich eingeleitet werden. Es wird angeraten, externe Hilfe durch eine Fachberatungsstelle oder Fachstelle einzuholen. Die Kontaktierung der*des (mutmaßlichen) Täters*in sollte nur nach Beratung erfolgen.“¹

„Im Rahmen der Offenlegung möchten hinweisgebende Personen oftmals, dass ihnen **Vertraulichkeit zugesichert** wird. Dies bedeutet umgekehrt, dass zugesicherte Vertraulichkeit auf jeden Fall auch eingehalten werden muss. Manche Berufspflichten verbieten die Preisgabe von Informationen. Das gilt beispielsweise für Anwält*innen, Ärzt*innen, Psychotherapeut*innen oder Pfarrer*innen, wenn diese in ihrer beruflichen Funktion Informationen erlangen. Derzeit ist eine neue Gesetzeslage zum Hinweisgeberschutz in Vorbereitung.

Gesetzliche Bestimmungen im Zusammenhang mit Vereinen gibt es in diesem Kontext derzeit zwar nicht, Hinweisgeberschutz ist aber auch ohne gesetzliche Vorgaben möglich, wenn dem*der Hinweisgeber*in Vertraulichkeit zugesichert wurde.“²

„Dort, wo die Offenlegung von sexualisierter Belästigung und Gewalt erfolgt, muss sich die Leitung des Sportverbands oder Sportvereins des Falles annehmen und sich für den weiteren Prozess verantwortlich zeigen. Das weitere Verfahren muss von ihr initiiert werden.

Es darf auf **keinen Fall eine Von-sich-Weisung** oder Weiterleitung aufgrund von Nichtzuständigkeit erfolgen, auch wenn die Person(en) damals nicht im Amt war(en), weil:

- der*die Betroffene erneut Schaden davonträgt oder gar eine Retraumatisierung erfolgt,
- der Verantwortung im Rahmen der Garantienpflicht nicht nachgekommen wird,
- eine Nicht-Aufarbeitung das Ansehen und das Vertrauen in den Sportverband oder -verein zu Recht beschädigt. Aufarbeitung führt zu einem zukünftigen besseren Schutz vor Gewalt und ist ein sinnvoller Beitrag zur Vereinsentwicklung hin zu einer Kultur der Aufmerksamkeit und des Hinsehens.“³

„Die Offenlegung von Fällen sexualisierter Belästigung und Gewalt ist immer ein schwerwiegender Schritt für die Beteiligten. Es bedarf großen Mutes und Überwindung, sich einer Person anzuvertrauen. Daher ist es außerordentlich wichtig, dass Meldungen ernst genommen und vertraulich behandelt werden.

Die Offenlegung kann durch die Betroffenen selbst, Familienangehörige oder Freund*innen erfolgen. Es können aber auch Meldungen von Vereinsmitgliedern, Funktionsträger*innen, Vereins- oder Verbandsmitarbeiter*innen sowie nicht Betroffenen oder weiteren Personen getätigt werden.

Bei jeder Offenlegung muss zunächst der **Schutz der Betroffenen** sichergestellt werden. Nicht selten kann der Schritt der Offenlegung zu Retraumatisierungen Betroffener führen, wenn damit nicht sorgsam umgegangen wird. Daher ist ein besonders einfühlsamer und **sensibler Umgang** erforderlich, denn der

Erstkontakt zu Betroffenen ist für den weiteren Verlauf der Aufarbeitung von grundlegender Bedeutung. Die Betroffenen müssen sich sicher sein können, dass mit ihrer Meldung oder ihrem Bericht verantwortungsvoll und vertraulich umgegangen wird.“⁴

„Die Annahme, dass Menschen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind oder waren, sich dies nur ausgedacht haben, um auf sich aufmerksam zu machen oder jemandem zu schaden, wird immer wieder geäußert. Das Thema des falschen Verdachts findet sehr viel Raum in der Diskussion um sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Dies sollte auf keinen Fall dazu führen, dass die Aufdeckung und der Schutz der Betroffenen dadurch verhindert werden. Mit jeder betroffenen Person, der wir glauben und die wir ernst nehmen, signalisieren wir auch dem Umfeld, dass wir ansprechbar und unterstützend sind. Das wirkt sich auf vielfältige Weise auch präventiv aus. Eine genaue Klärung des Sachverhalts ist selbstverständlich für alle Beteiligten – sowohl Betroffene, Organisation und beschuldigte Person von großer Bedeutung und erforderlich.“⁵

¹ (Quelle: „Safe Sport“ – Leitlinien zur Aufarbeitung sexualisierter Belästigung und Gewalt in Sportverbänden und Sportvereinen – Seite 17)

² (Quelle: „Safe Sport“ – Leitlinien zur Aufarbeitung sexualisierter Belästigung und Gewalt in Sportverbänden und Sportvereinen – Seite 18)

³ (Quelle: „Safe Sport“ – Leitlinien zur Aufarbeitung sexualisierter Belästigung und Gewalt in Sportverbänden und Sportvereinen – Seite 19)

⁴ (Quelle: „Safe Sport“ – Leitlinien zur Aufarbeitung sexualisierter Belästigung und Gewalt in Sportverbänden und Sportvereinen – Seite 16)

⁵ (Quelle: „Safe Sport“ – Leitlinien zur Aufarbeitung sexualisierter Belästigung und Gewalt in Sportverbänden und Sportvereinen – Seite 17)

Redebedarf – WIR hören zu!

Du liebst die Sportart Handball und verbringst viel Zeit beim Training, bei Lehrgängen oder Turnieren mit vertrauten und mit fremden Kindern und Erwachsenen. Uns ist es sehr wichtig, dass es Dir dabei gut geht und dass alle vernünftig und rücksichtsvoll miteinander umgehen. Darauf achten wir als Trainer*innen und Betreuer*innen besonders stark. Falls Dir trotzdem einmal etwas Unangenehmes mit anderen Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen passiert, wollen wir Dir schnell helfen.

Unangenehme Situationen könnten z.B. sein:

- Ein*e Trainer*in oder Spieler*in beleidigt Dich, stellt Dich vor der ganzen Gruppe bloß oder redet schlecht über Dich.
- Ein*e Trainer*in oder Spieler*in erstellt Fotos oder Videos mit dem Handy von Dir, ohne dass Du es willst, und schickt sie an andere weiter.
- Ein*e Trainer*in schreibt dir private Nachrichten.
- Ein*e Trainer*in möchte sich auch privat mit Dir treffen.
- Ein*e Trainer*in oder Spieler*in einer anderen Mannschaft kommt in die Umkleidekabine, während du Dich umziehst.
- Ein*e Trainer*in berührt dich beim Training oder Wettkämpfen (wollen dich z.B. auf den Schoß nehmen zum Trösten), obwohl Du das sehr unangenehm findest.
- In deiner Gruppe wird aus Spiel Ernst und Du sollst etwas gegen Deinen Willen tun, um dazugehören.

Wenn beim Training, Lehrgang oder Turnier jemand etwas für Dich Unangenehmes sagt oder tut und Du Dich nicht traust der Person zu sagen, dass sie das lassen soll, ist es am Besten und wichtig, möglichst schnell mit jemandem darüber zu reden.

Egal, über was Du mit uns sprechen möchtest, Du kannst Dich absolut darauf verlassen, dass:

- wir Dir in Ruhe zuhören,
- das Gespräch absolut vertraulich ist und andere Spieler*innen und Trainer*innen nichts davon erfahren,
- Du keine Angst haben musst, dass Du wegen Deiner Offenheit Nachteile hast (z. B. Trainer*innen/Spieler*innen sauer auf Dich sind, Dich nicht nominieren, Dich schlechter behandeln etc.).

Ansprechpersonen des Handballverbandes Schleswig-Holstein

Ann-Kathrin Lass

Referentin für Kinderschutz und Gewaltprävention

E Ann-Kathrin.Lass@hvsh.de

Sascha Steltenkamp

Vizepräsident Jugend und Mitgliederentwicklung

E Sascha.Steltenkamp@hvsh.de

Antrag auf Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 2 BZRG (Bundeszentralregistergesetz) für die ehrenamtliche und unentgeltliche Tätigkeit

Antrag auf Gebührenbefreiung

Hiermit fordern wir

_____ (Vorname Name)

für die Tätigkeit als

auf, hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72 Abs.1 SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Wir bestätigen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 BZRG vorliegen.

Unser Verein/Verband

_____ ist ordentliches Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.. Die Kinder- und Jugendarbeit erfüllt die Bedingungen von § 11 SGB VIII. Damit erbringt er Leistungen nach dem SGB VIII und die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses wird für die Prüfung der persönlichen Eignung gemäß § 72a SGB VIII benötigt.

Wir bitten darum, dem Antragsteller Gebührenbefreiung zu gewähren, da es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit in unserem gemeinnützigen Verein/Verband handelt (vgl. "Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO).

Stand: 06.06.2012, Bundesamt für Justiz

Ort/Datum

Vereins-/Verband-Stempel, Unterschrift